

## **Technische Richtlinien der C<sup>3</sup> Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH**

(Stand: April 2016)

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Vorbemerkungen**
- 1.1 Hausordnung**
- 1.2 Öffnungszeiten**
- 2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen**
- 3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen**
- 4 Standbaubestimmungen**
- 5 Technische Sicherheitsbestimmungen, -vorschriften und -versorgung**
- 6 Umweltschutz**
- 7 Dienstleistungen der C<sup>3</sup> GmbH**
- 8 Schlussbestimmung**

### **1 Vorbemerkungen**

Die C<sup>3</sup> GmbH hat für die stattfindenden Messen und Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen

Sie sind bindend für alle Aussteller. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit dem Ordnungsamt, Baugenehmigungsamt und Feuerwehr der Stadt Chemnitz sind die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen abgestimmt. Die C<sup>3</sup> GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung/ die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt. Diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da die C<sup>3</sup> GmbH bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die C<sup>3</sup> GmbH vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Serviceheft auf die Entgelte zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Baurecht ist Landesrecht des Freistaates Sachsen.

Im Übrigen behält sich die C<sup>3</sup> GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

#### **1.1 Hausordnung**

Die Hausordnung (siehe Anlage) ist fester Bestandteil dieser Technischen Richtlinien.

#### **1.2 Öffnungszeiten**

##### **1.2.1 Auf- und Abbauzeiten**

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

##### **1.2.2 Veranstaltungslaufzeit**

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der C<sup>3</sup> GmbH.

### **2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen**

#### **2.1 Verkehrsordnung**

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Ent- und Beladen in die Hallen einfahren. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen/ Wohnmobile dürfen grundsätzlich nicht im Messegelände geparkt werden.

Das Abstellen in Zufahrtswegen der Feuerwehr, vor und auf Sicherheitseinrichtungen, auf Freiflächen und Fußgängerbereichen ist untersagt.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden von einem durch die C<sup>3</sup> GmbH autorisierten Abschleppunternehmen auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters oder Besitzers entfernt.

Im Einzelfall bitten wir, den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der C<sup>3</sup> GmbH unbedingt Folge zu leisten, sowie die entsprechenden Informationen zu beachten. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr.

Während der Auf- und Abbauzeiten besteht gegen Hinterlegung einer Kautions-Einfahrt nur für Lieferfahrzeuge. Die Fahrzeuge sind schnellstens zu entladen und umgehend vom Messegelände zu entfernen. PKW sind nach dem Entladen unverzüglich auf die vorgesehenen Ausstellerparkplätze abzustellen. Das Parken während einer Veranstaltung im Messegelände ist, nach vorheriger Bestellung eines Dauerparkplatzes, gebührenpflichtig. Das Übernachten im Messegelände ist verboten.

## 2.2 Rettungswege

### 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

### 2.2.2 Notausgänge, Notausstiege und Hallengänge

Die Rettungswege sind **jederzeit** freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege.

## 2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

## 2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

## 2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe übernimmt die C<sup>3</sup> GmbH. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht.

Die C<sup>3</sup> GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Ausstellungsstandes muss vom Aussteller selbst organisiert werden. Standwachen dürfen grundsätzlich nur durch die von der C<sup>3</sup> GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## 2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der C<sup>3</sup> GmbH angeordnet werden.

## 3 Technische Daten und Ausstattung der Halle

### 3.1 Hallendaten

#### Halle 1:

Hallentormaße: Tor 1 : Höhe 4,82 m, Breite 4,21 m (Doppelflügel)  
Tor 2 bis 4 : Höhe 3,50 m, Breite 4,21 m (Doppelflügel)

Hallenhöhen: Mittelschiff : Höhe 13,50 m  
Seitenschiff : Höhe 7,50 m

Hallenboden: Der Hallenboden besteht aus Stahlbeton mit Industriebeschichtung und ist bis zu 100 kN/ m<sup>2</sup> belastbar.  
Die Abdeckungen der Versorgungskanäle dürfen nur mit Genehmigung der C<sup>3</sup> GmbH mit bis zu 20kN/ m<sup>2</sup> belastet werden.  
Der Boden des Foyers besteht aus Betonwerkstein und ist bis zu 5kN/ m<sup>2</sup> belastbar.

Exponate, die an Gewicht je m<sup>2</sup> Bodenfläche mehr als 100 kN (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten) aufweisen, bedürfen einer der Tragfähigkeit des Hallenbodens angepassten Unterkonstruktion.

#### Halle 2:

Hallentormaße: Tor: Höhe 4,16 m, Breite 4,97 m

Hallenboden: Der Boden besteht aus Betonsteinwerk mit Industriebeschichtung und ist bis 20 kN/ m<sup>2</sup> belastbar.

### 3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

In Halle 1 befinden sich HQL-Leuchten, die stufenweise bis maximal 800 lux schaltbar sind.

#### Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:	TN-S
Wechselstrom:	230 Volt (+6%/-10%)/ 50 Hz
Drehstrom:	3 x 400 Volt (+6%/-10%)/ 50 Hz

Die Halle 2 hat eine Allgemeinbeleuchtung von 300 lux.

### 3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in Halle 1 über die vorhandenen Installationskanäle im Hallenboden.

In Halle 2 besteht nur die Möglichkeit einer Überflurverlegung.

### 3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in Halle 1 über die vorhandenen Installationskanäle im Hallenboden. Halle 1 verfügt darüber hinaus über ein flächendeckendes W-Lan Netzwerk.

### 3.1.4 Heizung und Lüftung

Die Lüftungsanlage der Halle 1 ist mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet. Es steht ein Gesamtluftwechsel von 260.000 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung.

Halle 2 verfügt nicht über eine Lüftungsanlage.

### 3.1.5 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die C<sup>3</sup> GmbH zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die C<sup>3</sup> GmbH nicht.

## 3.2 Freigelände

Das Freigelände befindet sich direkt vor der Halle 1. Der Boden ist asphaltiert. Die Elektro- und Wasserversorgung erfolgt über Elektroverteiler und Hydranten.

Das Einbringen von Erdnägeln/ Bohrungen o.ä. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der C<sup>3</sup> GmbH gestattet.

## 4 Standbaubestimmungen

### 4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen in der Halle (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast  $q_h$  bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$  bis 4m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$  für alle Flächen über 4m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe prüffähig vorzulegen.

Die C<sup>3</sup> GmbH behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung vornehmen zu lassen.

### 4.2 Standbaugenehmigung

Jeder Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die C<sup>3</sup> GmbH.

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50 m Bauhöhe in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die C<sup>3</sup> GmbH dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung) zu prüfen.

Für jeden Aussteller besteht Informationspflicht vor Standerrichtung oder Standbaubeginn. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, fliegende Bauten, Fahrzeuge, Container, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig.

#### 4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Bemaßung Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundriss- und Ansichtsskizzen sowie Baubeschreibung mit Materialangaben, müssen der C<sup>3</sup> GmbH spätestens 8 Wochen vor Baubeginn in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/ Veranstalter/ Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

**Für die Genehmigung von:**

2-geschossiger Bauweise  
Kino- oder Zuschauerräumen  
Bauten im Freigelände  
Sonderkonstruktionen

**werden folgende Unterlagen (2-fache Ausfertigung) in deutscher Sprache benötigt:**

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutscher Norm
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundriss, Ansicht, Schnitt), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/ Prüfbuch entfallen die Punkte a), b) und c).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/ Standbauer in Rechnung gestellt.

**Fliegende Bauten:**

Die Aufstellung fliegender Bauten, die nach § 74 sächsischer Bauordnung einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist dem zuständigen Baugenehmigungsamt, Postanschrift: Stadt Chemnitz, Amt 63, 09101 Chemnitz, unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist der C<sup>3</sup> GmbH vor Errichtung vorzulegen.

**4.2.2 Fahrzeuge und Container**

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

**4.2.3 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile**

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den öffentlich rechtlichen Vorschriften und Verordnungen nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die C<sup>3</sup> GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

**4.2.4 Verkehrssicherungspflicht /Haftungsumfang**

Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Ausstellungsfläche. Er hat sicherzustellen, dass die Technische Richtlinie der C<sup>3</sup> GmbH vollständig erfüllt wird.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragter Standbauer die C<sup>3</sup> GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

Die C<sup>3</sup> GmbH übernimmt keine Obhutspflichten für die vom Aussteller eingereichten Unterlagen, Entwürfe und Modelle, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten.

**4.3 Bauhöhen**

Die max. Wandbauhöhe der Stände, gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung, soll 2,50 m nicht überschreiten. Bei bedingter Überschreitung der max. Bauhöhe von 2,50 m ist das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen und der Projektleitung vorzulegen. Der den Nachbarständen zugewandte Teil ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten. Die Werbebauhöhe der Stände, gemessen vom Fußboden bis zur Oberkante, beträgt in dem offenen Bereich der Standbegrenzung in den Messehallen max. 5 m. Unter den Galerien beträgt die maximale Werbebauhöhe 3,50 m.

**4.4 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen**

**4.4.1 Brandschutz**

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzmaßnahmen durch Standbauten (Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklungen) eingeschränkt werden, sind Maßnahmen erforderlich, die mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen sind.

**4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Standbaumaterialien müssen entsprechend DIN 4102-1 B1 oder DIN EN 13501-1C, d0 schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sein.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol- Hartschaum (Styropor) oder ähnliches dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend DIN EN 13501-1 mindestens der Klasse C s3,d0 schwer entflammbar sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch Einbau ausreichend geschützt sind.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse der eingesetzten Materialien ist am Messestand bereit zu halten.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Stroh, Rindenmulch oder ähnliche Materialien genügen unbehandelt nicht den vorgenannten Anforderungen.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

#### **4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können sich weitere Sicherheitsmaßnahmen ergeben. Bei Fahrzeugen mit Elektromotor sind die Antriebsmotoren per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

Bei Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motoren siehe Punkt 5.7 "Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten" wegen des Druckbehälters.

#### **4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

#### **4.4.1.4 Pyrotechnik**

Laut Versammlungsstättenverordnung ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen verboten. Dies gilt nicht, soweit das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist. Pyrotechnische Effekte sind mittels Formblatt der C<sup>3</sup> GmbH „Antrag zur Genehmigung von pyrotechnischen Effekten“ beim Ordnungsamt Chemnitz vor der Veranstaltung zu beantragen.

#### **4.4.1.5 Verwendung von Luftballons**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Messehallen und im Freigelände muss von der C<sup>3</sup> GmbH genehmigt werden.

#### **4.4.1.6 Nebelmaschinen**

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen.

#### **4.4.1.7 Wertstoff- und Reststoffbehälter**

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, über den Dienstleister Reinigung zu entleeren. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

#### **4.4.1.8 Spritzpistolen, Reinigungsmittel, Lösungsmittel, Nitrolacke**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

#### **4.4.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme**

Feuergefährliche Tätigkeiten in Versammlungsräumen sind genehmigungspflichtig und nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten erforderlich sind. Sie sind im Voraus beim Ordnungsamt Chemnitz mittels Formblatt der C<sup>3</sup> GmbH „Antrag zur Genehmigung von feuergefährlichen Handlungen“ zu beantragen.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind vor Arbeitsbeginn bei der C<sup>3</sup> GmbH schriftlich zu beantragen. Vor Beginn der Arbeiten sind die Auflagen aus dem Erlaubnisschein umzusetzen. Die Anwesenheit eines Brandpostens (während der Arbeiten) und einer Brandwache zur Nachkontrolle ist zwingend erforderlich.

Speisezubereitung mit offener Flamme ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### **4.4.1.10 Leergut**

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Leergut kann durch unsere Vertragsspediteure eingelagert werden.

#### **4.4.1.11 Feuerlöscher**

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 10 Löschscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löscher entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8 (VBG 125), hinzuweisen.

#### **4.4.2 Standüberdachung**

Die Messestände sind nach oben hin grundsätzlich offen zu gestalten. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche, bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup>, geschlossen sind.

#### **4.4.3 Glas**

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt werden, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas kontaktieren Sie bitte die C<sup>3</sup> GmbH.

#### **4.4.4 Aufenthaltsräume/ gefangene Räume**

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

## **4.5 Ausgänge, Fluchtwege und Türen**

### **4.5.1 Ausgänge und Fluchtwege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu den Rettungswegen haben. Die Rettungswegen sind nach BGV A8 (ASR 1.3/2.3) zu kennzeichnen.

### **4.5.2 Türen**

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

## **4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege und Stege**

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittulgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

## **4.7 Standgestaltung**

### **4.7.1 Erscheinungsbild und barrierefreies Bauen**

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgewertet werden.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Beim Bau der Stände sollte Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

### **4.7.2 Prüfung der Mietfläche**

Die Mietfläche wird von der C<sup>3</sup> GmbH gekennzeichnet. Jedem Aussteller wird empfohlen, sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Elektroverteiler usw. selbst zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

### **4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz**

Alle Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallensäulen/ Hallenstützen können aber innerhalb der Mietfläche, ohne Beschädigung derselben, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

### **4.7.4 Fundamente, Gruben und Hallenfußböden**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Kleben nur spezielles Messe-Teppichband Gewebe und zum Abdecken nur PE/PP Abdeckfolie verwendet werden. Sie sind rückstandslos zu entfernen. Die Messe Chemnitz behält sich vor, die Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens an den Verursacher bzw. Aussteller weiter zu verrechnen.

Entsprechende Gewebeparameter können, bei Bedarf, bei der Messe Chemnitz abgefragt werden.

Auslaufendes Öl und ähnliches muss sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Fußboden darf nicht gestrichen werden.

Mörtel darf ohne Unterlegen von Blech, Folie oder Planen auf dem Boden nicht gemischt und aufgebracht werden. Ist der Bau von Fundamenten unerlässlich, sind diese oberhalb des Hallenbodens zu errichten. Der Bau von Gruben ist nicht möglich. Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden dürfen nur in Abstimmung mit der C<sup>3</sup> GmbH ausgeführt werden.

Beim Eintragen von losem Material, z.B. Sand, Erde usw., sind die Versorgungskanäle abzudecken und gegen Verschmutzung zu sichern. Staubeentwicklung und -verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

### **4.7.5 Leitungsverlegung und Revisionsöffnungen**

Die Standversorgung erfolgt in der Regel aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Im Stand erfolgt die Leitungsverlegung grundsätzlich über Flur. Die Leitungen sind so zu sichern, dass Unfallgefahren für Personen und Beschädigungen der Leitungen ausgeschlossen sind.

Für den Bau von Doppelböden und schützenden Standwänden ist der Aussteller verantwortlich. Bodenbeläge und Doppelböden sind so vorzusehen, dass die Versorgungskanäle und -schächte ohne Aufwand zugänglich sind. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen der C<sup>3</sup> GmbH nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten des verursachenden Ausstellers.

An den Standgrenzen, die nicht Ganggrenzen sind, gestattet der Aussteller die Überflurverlegung von Leitungen zur Versorgung Dritter (siehe auch Punkt 3.1.2).

#### **4.7.6 Abhängungen von der Hallendecke**

Das Abhängen von Werbe- oder Beleuchtungselementen u. ä. von der Tragkonstruktion der Hallendecken ist in beschränktem Umfang, im Rahmen der zulässigen Bauhöhe von max. 5,00 m, möglich. Erforderliche Halterungen in der Tragkonstruktion der Hallendecken werden auf Anfrage nur durch die C<sup>3</sup> GmbH kostenpflichtig angebracht. Bestellungen können über das Formblatt „Abhängungen“ des Bestellblocks der C<sup>3</sup> GmbH übermittelt werden. Für Abhängungen jeglicher Art sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – im Besonderen die der BGV A1, BGV C1 sowie der BGV D8 einzuhalten.

#### **4.7.7 Standbegrenzungswände**

Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig in der Regel keine Standbegrenzungswände zu den Nachbarständen vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers gestellt werden. Sie sind als geschlossene Wand, in sich stabil, standsicher herzustellen.

#### **4.7.8 Werbemittel**

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten, sie müssen von allen Seiten ein ansprechendes Bild ergeben.

Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und messeeigene Ausrufanlagen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Bei der Montage von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass sie auf den Boden des eigenen Standes abstrahlen. Die C<sup>3</sup> GmbH kann bei Verstößen gegen diese Regelung deren Stilllegung vornehmen.

Die Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche ist nicht zulässig.

#### **4.8 Zweigeschossige Bauweise**

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit der Zustimmung der C<sup>3</sup> GmbH möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen. In der Halle 2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich. Auf Anfrage erhalten Sie von der C<sup>3</sup> GmbH ein entsprechendes Merkblatt.

#### **4.9 Abbau der Stände**

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbaupzeit (siehe Teilnahmebedingungen, Aussteller-Service und "Wichtige Hinweise") hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und Abfälle abzutransportieren.

Messegut, das sich nach Schluss der Abbaupzeit noch in den Ständen befindet, lässt die C<sup>3</sup> GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern.

### **5 Technische Sicherheitsbestimmungen, -vorschriften und -versorgung**

#### **5.1 Allgemeine Vorschriften**

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

#### **5.2 Schäden**

Alle durch den Aussteller oder deren Beauftragte verursachten Schäden im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Beendigung der Abbaupzeit, auf Kosten des Ausstellers durch die C<sup>3</sup> GmbH beseitigt.

#### **5.3 Einsatz von Arbeitsmitteln**

Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der C<sup>3</sup> GmbH vorbehalten. Arbeitsbühnen können bei der C<sup>3</sup> GmbH gemietet werden.

Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 966 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

#### **5.4 Elektroinstallation**

##### **5.4.1 Elektroanschlüsse**

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch die C<sup>3</sup> GmbH gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt -Elektroinstallation- aus dem Bestellblock ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist. Dem Aussteller ist es nicht gestattet Strom von benachbarten Ständen zu beziehen.

##### **5.4.2 Elektrostandinstallation**

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC- und VDE-Bestimmungen entsprechen (siehe Pkt.5.4.3). Bei

Nichtbeachtung der gültigen Vorschriften ist die Vertragsfirma der C<sup>3</sup> GmbH verpflichtet, den Anschluß an das Versorgungsnetz abzulehnen.

Nachträge, Änderungen oder Instandsetzungen an Ständen, die nicht durch die Vertragsfirma der C<sup>3</sup> GmbH errichtet wurden, werden durch diese kostenpflichtig durchgeführt.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den IEC- und VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Innerhalb der Stände ist das TN-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z.B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt.

### 5.4.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen. Es dürfen nur Leitungen der Typen NYM, H05 VF-F, H05 RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dies gilt auch für Niedervoltanlagen. Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu schützen.

Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen. Eine zentrale Abschaltung während der Messe-/ Veranstaltungszeitraum erfolgt nicht. Die Hallennetze werden eine Stunde nach Veranstaltungsende, am letzten Messe-/ Veranstaltungstag, zentral abgeschaltet.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Laufzeit der Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein oder einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die C<sup>3</sup> GmbH veranlasst.

Der Aussteller haftet unabhängig davon uneingeschränkt.

### 5.4.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

### 5.4.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

## 5.5 Wasser- und Abwasserinstallation/ Druckluftanschluss

Jeder Stand, der mit Wasser/ Abwasser/ Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von den von der C<sup>3</sup> GmbH gebundenen Fachbetrieben durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt „Wasserinstallation/ Druckluftanschluss“ ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich überflur. Die anfallenden Kosten trägt der Aussteller. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

Die Wasser- und Druckluftversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen nach Veranstaltungsschluss eingestellt.

## 5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

### 5.6.1 Maschinengeräusche/ dynamische Maschinenlasten

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB (A) nicht überschreiten.

Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwungmassekraften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Auf die DIN 1055 (Teil 3 Abs. 8) und DIN 4024 sei verwiesen. Der Auslösewert von 0,5ms<sup>2</sup> nach der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung darf nicht überschritten werden.

### 5.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Gemäß §4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln im Sinne des Gesetzes verpflichtet nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutzvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE- Kennzeichnungen erfüllen. Als Nachweis sind am Stand bereitzuhalten:

- EG- Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Artikel 12 der Maschinenrichtlinie 2006/42

- Betriebsanleitung nach Anhang I (1.7.4) der Maschinenrichtlinie

Geräte, die den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen müssen einen entsprechenden Hinweis nach §4 (5) tragen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

#### 5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparate Teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.



### **5.6.2.2 Prüfverfahren**

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde, ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen, besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, Oststraße 13, 04317 Chemnitz in Verbindung setzen. Werden später schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann das Aufstellen gegebenenfalls untersagt werden.

### **5.6.2.3 Betriebsverbot**

Darüber hinaus ist die C<sup>3</sup> GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

## **5.6.3 Druckbehälter**

### **5.6.3.1 Abnahmebescheinigung**

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß § 9 - 11 Druckbehälterverordnung vom 21.04.89 (BGBl. I, Seite 843) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, Oststraße 13, 04317 Chemnitz

### **5.6.3.2 Prüfung**

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung 14 Tage vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis zwei Tage vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden.

Anfragen sind an die C<sup>3</sup> GmbH zu richten. Die Beurteilung ausländischer Druckbehälter kann während der kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden.

### **5.6.3.3 Leihgeräte**

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

### **5.6.3.4 Überwachung**

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

## **5.6.4 Abgase und Dämpfe**

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen ins Freie abgeführt werden. Dabei ist für die zulässigen Abgaswerte das Bundesimmissionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **5.6.5 Abgasanlagen**

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden, soweit technisch möglich, ab Standgrenze bis ins Freie ausschließlich von den von der C<sup>3</sup> GmbH gebundenen Fachbetrieben mit eigenem Material montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von den Ausstellern herzustellen. Dem formlosen Antrag ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

## **5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**

### **5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen**

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der C<sup>3</sup> GmbH verboten.

#### **5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen (ortsbewegliche Druckgeräte)**

Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas oder anderen brennbaren und nicht brennbaren Gasen in Druckgasflaschen kann nur für Präsentationen von Exponaten genehmigt werden. Die Genehmigung ist schriftlich einzuholen. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

#### **5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas**

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Die Prüfbescheinigung für die Anlage nach BGG 937 ist am Stand vorzuhalten. Flexible Flüssiggasanschlüsse, mit einer Anschlußlänge größer als 400mm, müssen gemäß BGV D34 mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerichtet sein.

#### **5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung**

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas ZH 1/ 455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

## 5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten in den Messehallen und auf dem Gelände ist ohne Schriftliche Genehmigung verboten. Eine Genehmigung kann nur für die Präsentation von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist mit Sicherheitsdatenblatt bei der C<sup>3</sup> GmbH einzureichen.

Zum Betrieb bzw. zur Vorführung darf nur der Bedarf für einen Tag vorgehalten werden.

Bei der Lagerung entzündlicher, leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern sind die Forderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510), den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 2152 und TRBS 2153) umzusetzen.

## 5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist generell verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

## 5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen/ Szeneflächen

Für Zuschauerräume bzw. - Flächen für Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen gelten die Bestimmungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung. Beschallungsanlagen sind so auszulegen, dass der Geräuschpegel an der Standgrenze 70dB nicht überschreitet.

## 5.10 Strahlenschutz

### 5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der C<sup>3</sup> GmbH vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

### 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig § 3,4,5,8 RöV.

Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Chemnitz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, 09101 Chemnitz, bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

### 5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahl" VGB 93 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, 09112 Chemnitz, Reichsstraße 39.

Beim Betrieb von Laseranlagen dürfen Laserstrahlen nicht in den Aufenthaltsbereich von Besuchern, Mitwirkenden und Beschäftigten gerichtet sein. Der Bereich bis zu einer Höhe von 2,50 m über der begehbaren Fläche ist von Laserstrahlen freizuhalten. Dies gilt nicht für Laserstrahlen, die für die Augen unschädlich sind.

Laserstrahlen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Strahl so aufgeweitet ist, dass durch die Energie des direkten oder reflektierten Strahles an einem beliebigen Auftreffpunkt des Raumes auch bei Dauerbelastung keine höhere Temperatur als 80 °C erzeugt wird. Laseranlagen müssen unverrückbar und so eingebaut sein, dass sie nur Befugten zugänglich sind. Laseranlagen müssen Einrichtungen haben, die es erlauben, den Strahlenausstritt jederzeit zu unterbrechen. Ist der Laserstrahl konstant auf einen festen Platz gerichtet und können Personen in den Strahlengang gelangen, so sind Einrichtungen (z.B. Fotozellen) vorzusehen, die bei Unterbrechung des Strahlenganges die Abschaltung selbsttätig vornehmen.

### 5.10.4 Einsatz von LED - Geräten

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED- Geräten ist mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen.

### 5.10.5 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen (z.B. WLAN )und elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der C<sup>3</sup> GmbH abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGB I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) BGB I, jeweils gültige Fassung, entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Arno-Nitzsche-Straße 43-45, 04277 Leipzig betrieben werden.

Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), der Zustimmung der C<sup>3</sup> GmbH, um eine gleichmäßige Verteilung der Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszuschalten.

Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten bei der C<sup>3</sup> GmbH zu beantragen.

### **5.11 Krane, Stapler und Leergut**

Die von der C<sup>3</sup> GmbH gebundenen Spediteure üben in den Messeobjekten das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringung von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand incl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz u.ä. Flurförderfahrzeugen zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau sind auf dem Messegelände aus Sicherheits- und Regiegründen nur den von der C<sup>3</sup> GmbH zugelassenen Messespeditionen vorbehalten. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Chemnitz. Eine Haftung der C<sup>3</sup> GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen ist - auch kurzfristig - nicht zulässig.

### **5.12 Musikalische Wiedergaben**

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGB I, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Zittauer Str. 31, 01199 Dresden erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

### **5.13 Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen in der jeweils gültigen Fassung BGB I zu beachten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz zur Verfügung.

### **5.14 Lebensmittelüberwachung**

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr und den Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung,

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt, sowie das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, zur Verfügung.

## **6 Umweltschutz**

Die C<sup>3</sup> GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der C<sup>3</sup> GmbH ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

### **6.1 Abfallwirtschaft**

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die Landesgesetze und Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Chemnitz.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

#### **6.1.1 Abfallentsorgung**

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Zurückgelassenen Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

#### **6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle**

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der C<sup>3</sup> GmbH zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

#### **6.1.3 Mitgebrachte Abfälle**

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

### **6.2 Wasser, Abwasser und Bodenschutz**

#### **6.2.1 Öl und Fettabscheider**

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/ Fettabscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

#### **6.2.2 Reinigung und Reinigungsmittel**

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

### 6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der C<sup>3</sup> GmbH zu melden.

## 7 Dienstleistungen der C<sup>3</sup> GmbH

Für Aufträge an die C<sup>3</sup> GmbH gelten die Teilnahmebedingungen und diese Technischen Richtlinien. Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zu Grunde gelegt. Die Preise erhöhen sich um 25 %, wenn die Leistungen erst nach den jeweiligen Terminen der C<sup>3</sup> GmbH in Auftrag gegeben werden. Alle Leistungen erbringt die C<sup>3</sup> GmbH nur für den Hauptmieter des Standes. Dieser ist Schuldner. Die Leistungen können über den Dienstleistungsbestellblock der C<sup>3</sup> GmbH bestellt werden.

### 7.1 Standbau und Installationen

Auf Wunsch übernimmt die C<sup>3</sup> GmbH den Standausbau einschließlich Tapezierung und Anstrich. Ferner führt die C<sup>3</sup> GmbH alle Installationsarbeiten in dem Messestand aus. Wegen des Leistungsumfangs im Einzelnen und der Preise sei auf die Formblätter verwiesen. Für die mit Formblatt bestellten Deckenabhängungen und die Installationen für Wasser und Rauchgasabzüge werden Leistungsnachweise erstellt, die während der Laufzeit zur Unterschrift vorgelegt werden, sie sind maßgebend für die Berechnung. Im Übrigen werden die tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

### 7.2 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall, Wertstoff und Sonderabfall kann über die C<sup>3</sup> GmbH entsorgt werden. Entsprechende Bestellungen sind mit Formblatt möglich.

### 7.3 Kommunikations-Dienstleistungen

Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüsse können mit Formblatt bestellt werden. Weitere technische Einzelheiten ergeben sich aus den Unterlagen, die auf Anfrage zugesandt werden.

### 7.4 Sonstige Dienstleistungen

#### 7.4.1 Parkkarten

In der Nähe des Messegeländes stehen Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Aussteller werden gebeten, ihren Platzbedarf mit dem Formblatt zu bestellen.

#### 7.4.2 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gemäß den Teilnahmebedingungen kostenlose Ausstellerausweise. Diese Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller bestimmt und nicht an Dritte übertragbar. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche kostenpflichtige Ausstellerausweise können mit dem Formblatt bestellt werden.

#### 7.4.3 Versicherungen

**Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die C<sup>3</sup> GmbH mit Formblatt folgende Versicherungen an:**

- Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Veranstaltungsausfallversicherung.

Gemäß den Teilnahmebedingungen hat jeder Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die C<sup>3</sup> GmbH zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die C<sup>3</sup> GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der C<sup>3</sup> GmbH keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der C<sup>3</sup> GmbH unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen. Im Übrigen haftet die C<sup>3</sup> GmbH in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 7.4.4 Tagungs- und Kongressräume

Für Besprechungen, Pressekonferenzen, Verkaufstagungen und Konferenzen stehen in der Messe Chemnitz Räume in unterschiedlicher Größe mit allen technischen Einrichtungen kostenpflichtig zur Verfügung. Aussteller, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf entsprechend über den Bestellblock der C<sup>3</sup> GmbH anzumelden.

## 8 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Chemnitz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Technischen Richtlinien der C<sup>3</sup> Veranstaltungszentren GmbH für die Messe Chemnitz gelten ab 01.04.2016.